AFRIKANISCHER SOZIALISMUS UND BODENRECHT — DAS BEISPIEL TANSANIA

Von Heinz Joachim Jacobsohn

„While others are aiming at the moon, we are aiming at the village"
(Nyerere)

Tansania ist einer der ärmsten Staaten der Erde; seine Wirtschaft basiert auf der Landwirtschaft, deren Anteil am Bruttosozialprodukt bei über 50 %, an der Ausfuhr bei 80 % liegt, während es die Industrie nur auf weniger als 10 % bringt[1].
Realistisch genug geht die tansanische Regierung deshalb davon aus, daß die Entwicklung des Landes Entwicklung der Landwirtschaft heißt, deren wichtigste Produktionsfaktoren Arbeit und Boden sind. Von dem Boden, dem „Geschenk Gottes an die Menschen", sollen nicht einige wenige, sondern die ganze Nation profitieren. Dazu muß auch das Bodenrecht die Voraussetzungen liefern, d. h., es muß den Anforderungen des „afrikanischen Sozialismus" tansanischer Prägung („Ujamaa") entsprechen, der es ebenso ablehnt, eine glückliche Gesellschaft durch „Ausbeutung des Menschen durch Menschen" wie durch „ständigen Kampf des Menschen gegen den Menschen" aufzubauen[2].
Bereits hieraus mag man erkennen, daß es nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte sind, denen die tansanische (Agrar-)Politik folgt, sondern es ist das Programm des „Ujamaa"[3]. Im folgenden sollen Programm und tatsächliche Entwicklung des Bodenrechtes einander gegenübergestellt werden und einige — vorsichtige — Folgerungen gezogen werden.

I. Tansanische Bodenrechtspolitik: Fortschritt durch Traditionalismus?

Afrikanischer Sozialismus ist nichts Neues für Afrika. Im Gegenteil, die alte, traditionelle Gesellschaft lebte getreu dem Grundsatz: „Jeder, der sät, soll einen gerechten Anteil an der Ernte haben. Das war Sozialismus. Das **ist** Sozialismus". Afrika muß sich deshalb zurückbesinnen auf die traditionellen Werte und Haltungen, was für das Bodenrecht heißt, daß das traditionelle Recht Leitlinie der Politik sein muß. Einer Abhandlung über das tansanische Bodenrecht die Darstel-

* Mit dieser Arbeit verbinde ich meinen Dank an die Stiftung Studienkreis für Internationale Begegnung und Auslandsstudien (ASA) in Wentorf (Hamburg) für die großzügige Gewährung eines Stipendiums für einen dreimonatigen Aufenthalt in Ostafrika, sowie an meine Dolmetscher Shokonai ole Shilalo und Gideon Tanangu.

1 Die Angaben schwanken etwas; vgl. LOXLEY, John, Tanzania, Economy, in: Africa South of the Sahara, London 1972, S. 824; Länderbericht „Tansania" in: Afrika heute, 1972, S. 240.

2 Die Richtung der tansanischen Politik wird von Präsident Nyerere entscheidend bestimmt. Seine Vorstellungen hat er in zahlreichen Aufsätzen und Reden dargelegt, deren wichtigste in dem Band: Nyerere, Julius K., Ujamaa, Essays on Socialism, Dar-es-Salaam 1968, 1970 zusammengefaßt sind, in dem sich auch die Arusha-Declaration, das „Grundgesetz" der Staatspartei TANU, findet; auch die Arusha-Declaration ist in erster Linie ein gedankliches Produkt Nyereres. Nyerere führt in Tansania übrigens den Beinamen „Mwalimu" (Kisuaheli = Lehrer). „Ujamaa", das Synonym für tansanischen Sozialismus, hat die ursprüngliche Bedeutung Verwandtschaft, Brüderschaft.

3 „Ujamaa" ist ein Programm. Daher erscheint es müßig, Nyereres Schriften auf ihre „anthropologische Glaubwürdigkeit" hin abzuklopfen und eine „Blütenlese positiver Bewertungen" (des Sozialismus) aufzustellen, wie es z. B. KOLL getan hat (KOLL, Michael, Kritische Anmerkungen zur Arusha-Deklaration unter besonderer Berücksichtigung des Bildes von Alt-Afrika, der landwirtschaftlichen Vergenossenschaftlichung und der anti-städtischen Tendenz), in: GROHS, Gerhard, Theoretische Probleme des Sozialismus in Afrika, Hamburg 1971, S. 155—170 (S. 162, 158), s. NYERERE selbst in: „Preface" zu Ujamaa (a. a. O., Anm. 2) S. vii f., der es eine „Ideologie" nennt. Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht in den Fehler verfallen, jedes Wort NYERERES als letzte Weisheit zu nehmen, NYERERE selbst erhebt nie den Anspruch darauf. Leider halten in der Diskussion Freunde und Gegner nie den — notwendigen — Abstand zu den Gedanken (vgl. MAZRUI, Ali, Tanzaphilia, in: ders. Violence und Thought, London 1969, S. 255—267.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lung des traditionellen Rechtes voranzustellen, bedeutet deshalb nicht nur eine Verbeugung vor der (Rechts-)Geschichte dieses Landes, sondern ist in höchstem Maße aktuell. Nicht aus dem Auge verloren werden sollte aber, daß hier nicht „das" traditionelle Bodenrecht dargestellt werden kann; vielmehr soll diese Einführung nur der Darstellung einiger Tendenzen dienen, und so scheint ein grober Querschnitt trotz Bedenkens unzulässiger Vereinfachung gerechtfertigt.

Das traditionelle Bodenrecht basiert auf drei Voraussetzungen:

— Boden ist praktisch unbeschränkt verfügbar, denn einmal ist die Bevölkerungsdichte gering, zum anderen können die Bauernfamilien mit ihren herkömmlichen einfachen Handgeräten nur sehr kleine Flächen bebauen — und weil kein Markt für landwirtschaftliche Produkte besteht, entfällt auch der materielle Anreiz, die Fläche zu vergrößern[5]. Wirtschaftsform ist damit die Subsistenzlandwirtschaft, in der jeder nur für den Eigenbedarf produziert.

— Vorherrschende Bewirtschaftungsform ist der Umlagefeldbau (shifting cultivation): schon nach kurzer Bebauungszeit wird der Boden zur Wiedererlangung seiner Fruchtbarkeit brach liegengelassen, verbuscht, und der Bauer rodet sich ein neues Stück Ackerland[6].

— Die Gesellschaftsstruktur ist eine egalitäre; es fehlen Zentralgewalten.

Alle Rechte am Boden, und insbesondere die Verfügungsgewalt, liegen bei der dem einzelnen übergeordnete Gruppe — je nach politischer Organisation, z. B. Stamm, Sippe oder Dorf —, und der einzelne hat Rechte am Boden nur im Rahmen ihrer Rechtsordnung. Die Rechte der Gruppe selbst, insbesondere zur Veräußerung, sind, auch aus religiöser Bindung an den Boden, beschränkt[7]. Deren praktische Bedeutung sollte jedoch nicht überschätzt werden[8]. Verfügungen einzelner sind unwirksam[9].

Jedes Mitglied der Gruppe hat ein Recht zur Bebauung des Bodens. Ein solches Recht kann aber nicht etwa isoliert erworben werden, sondern ist ein Ausfluß der Zugehörigkeit zur Gruppe. Wer in eine Gruppe aufgenommen wird, erhält damit ohne weiteres ein Nutzungsrecht; wird er ausgeschlossen, so verliert er es[10]. Sein Nutzungsrecht aktualisiert der einzelne, indem er sich auf dem vorhandenen brachliegenden Boden ein Stück rodet. Durch diese Rodung — mit den einfachen Geräten Hacke und Beil die schwerste, zeitraubendste Arbeit der Bauern — erwerben er und seine Familie das Recht der ausschließlichen Nutzung, solange er will (right of occupancy)[11], und damit das Recht, während dieser Zeit jeden anderen von der Nutzung auszuschließen. Individuelles Eigentum am Boden erwirbt er so allerdings nie; dagegen erwirbt er es an dem Ergebnis seiner Arbeit: den Pflanzen, solange sie sich im Boden befinden, und der Ernte. Diese Tatsache hat besondere

---

4 Nyerere (a. a. O. Anm. 2) S. 4, 6, 8; Hervorhbg. im Orig.
5 GULLIVER, P. H., Land Tenure and Social Change among the Nyakyusa, Kampala 1960, S. 5. 8; CORY, Hans, Sukuma Law and Custom, London 1953, S. 111.
6 RUTHENBERG, Hans, Organisationsformen der Bodennutzung und Viehhaltung in den Tropen und Subtropen, in: Handbuch der Landwirtschaft und Ernährung in den Entwicklungsländern, Bd. 1, Stuttgart 1968, S. 122—206 (S. 127 ff.).
7 GUTMAN, Bruno, Das Recht der Dschagga, München 1926, S. 302; MAINI, Krishan M., Land Law in East Africa Nairobi 1967, S. 5.
8 ausf. MAIR, Lucy, Modern Development in African Land Tenure, in Africa, Journal of the International African Institute, London 1948, S. 184—189 (S. 184 f.).
9 CORY, Anm. 5 S. 111, 116; Paskazia d/o Bwahama v. Aloys Cyrilo (1967) HCD No. 117, eine ausf. Diskussion der „Eigentumsfrage" findet sich in OBOL-OCHOLA, James Y., Ownership of Land in Africa, Vierteljahresberichte des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung 1969, S. 423 ff.
10 WINTER, E. H., Bwamba Economy, Kampala 1955, S. 8.
11 HOWELL, P. P. A., Manual of Nuer Law, London 1954, S. 185 f; ASHTON, Hugh, The Basuto, London 1952, S. 147; CORY, Hans, u. HARTNOLL M. M., Customary Law of the Haya Tribe, London 1945, 1971, S. 117.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bedeutung beim Anbau von Dauerkulturen: Solange sie sich im Boden befinden, bleibt das Nutzungsrecht am Boden beim Eigentümer der Kulturen[12].

Sein Anspruch auf den von ihm gerodeten Boden kann dem einzelnen nicht entzogen werden, es sei denn, die Gruppe hätte Grund, ihn auszustoßen. Bebaut er aber aus irgendwelchen Gründen seinen Boden nicht mehr, so verliert er damit sein Nutzungsrecht. Der Boden kann dann von einem anderen gerodet werden und geht in dessen Besitz über. Das Nutzungsrecht geht aber nicht schlagartig unter, sondern in einem langsamen Prozeß und erst, wenn offensichtlich ist, daß auf die Bebauung verzichtet wird[13]. Hieran zeigt sich, daß Rechte am Boden nicht abstrakt sind, sondern nur soweit und solange bestehen, wie sie genutzt werden; oder: nicht, wer ein Recht dazu hat, kann den Boden bebauen, sondern wer den Boden bebaut, bekommt das Recht.

Vom Bodenrecht streng zu trennen ist die ländliche Arbeitsverfassung. Es kommen überall Fälle gemeinsamer Bodenbearbeitung vor. Das hat vorwiegend praktische Gründe: Schwere, unangenehme Arbeit, wie z. B. die Rodung, erledigt man leichter in der Gemeinschaft. Anfeuernder Gesang erhöht die Leistung, abendliche Feste entschädigen für die Mühsal. Genossenschaftliche Strukturen prägen darüber hinaus auch viele andere Bereiche der traditionellen afrikanischen Gesellschaft[14]. Verkehrt wäre es jedoch, hierin eine Art genossenschaftlicher Bewirtschaftung oder genossenschaftlichen Bodenbesitzes sehen zu wollen. Die Bodenerträge fließen nämlich dem Einzelbauern oder der (Klein-)Familie zu[15]. Es liegt also eher eine Art bäuerlicher Nachbarschaftshilfe vor[16].

Aus diesen kurzen Bemerkungen können einige Folgerungen gezogen werden:

— Solange die oben dargestellten Voraussetzungen bestehen bleiben, ist der Bodenbesitz selbst — fast — wertlos, und Boden kann daher weder Handels- noch gar Spekulationsobjekt sein. Es ist allein seine Arbeit, die den Bauern wohlhabend macht. Geschützt sind folglich in erster Linie die Früchte der Arbeit. Das eigentliche Bodenrecht ist dagegen nur rudimentär ausgebildet[17].

— Dennoch gibt dieses System — entgegen vielen Behauptungen — dem Bauern ein hohes Maß an Sicherheit im Besitz. Im Rahmen dieses Bodenrechtes kann es nicht zur Ausbildung einer landlosen Klasse auf dem Lande kommen[18].

Diese beiden Bereiche: Bodenrecht und Arbeitsverfassung, gilt es auch im folgenden streng auseinanderzuhalten, wenn man zu sachgerechten Ergebnissen gelangen will.

Man könnte Nyerere mit Recht einen Romantiker nennen, wenn er sich damit begnügt hätte, allein das Ziel des Aufbaues einer „gerechten" Gesellschaftsordnung zu verfolgen. Nyerere sieht vielmehr auch die Schwächen des traditionellen Systems, die allgemeine Armut. „Sicherlich gab es einen beachtenswerten Grad wirtschaftlicher Gleichheit, aber es war Gleichheit auf niedrigem Stand." Um diese

---

12 DRIBERG, J. H., The Lango, London 1923, S. 171; ANCKERMANN, Bernhard, Das Eingeborenenrecht: Ostafrika. Stuttgart 1929, S. 230 f.

13 WINTER Anm. 10, S. 11; Christina Ndege v. Dandi Wankanya (1968) HCD No. 255.

14 TRAPPE, Paul, Entwicklungsfunktionen des Genossenschaftswesens am Beispiel ostafrikanischer Stämme, Neuwied 1966, S. 158 ff. S. 173 ff.

15 AMES, David W., Wolof Co-operative Work Groups, in: BASKOM & HERSKOWITZ (eds) Continuity and Change in African Cultures, Chicago 1959, 1968, S. 224—247, ABRAHAMS, R. G., Neigbourghood Organisation: A Major Subsystem among the Northern Nyamwezi, in: Africa 1965, S. 168—186 (S. 168, 173 ff.).

16 LEWIN, Rogers, „On Ujamaa Villages", Dar-es-Salaam 1969, zit. bei MUSHI, Modernization by Traditionalization: Ujamaa Principles Revisited, in: Taamuli, A Political Science Forum, Zeitschrift des Department of Political Science, University of Dar-es-Salaam, März 1971, S. 13—29 (S. 23).

17 MAIR, Anm. 8, S. 184; RUTMAN, Gilbert, The Economy of Tanganyika, New York 1968, S. 87; HOWELL, Anm. 17, S. 184; DUNCAN & ALLEN, Agriculture and Land Tenure in Tanganyika, Nairobi 1962, S. 114.

18 CORY, Sukuma, Anm. 5, S. 111 f.; WINTER, Anm. 10, S. 9.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Armut zu überwinden, ist harte Arbeit jedes einzelnen nötig, aber Arbeit bringt noch mehr Nutzen, wenn alle zusammenarbeiten. Ziel muß also sein, daß die Landbevölkerung ihre Kräfte zusammenschließt, zusammenarbeitet[19].

In diesem Spannungsfeld, zwischen (Wieder-)aufbau der „gerechten" Gesellschaftsordnung auf der einen und Überwindung der Armut und Entwicklung des Landes auf der anderen Seite, bewegt sich das tansanische Programm.

Es soll nunmehr versucht werden, auf dem Hintergrund dieser allgemeinen Grundsätze die Vorstellungen Nyereres zum Bodenrecht näher zu untersuchen und eine Art Typologie des gewünschten und nicht gewünschten Bodenrechts aufzustellen.

— Völlig undenkbar ist jede Art des frei verfügbaren Individualeigentums. Für diese Form des Bodenrechts kann Nyerere nur die härtesten Worte finden: „Landeigentümer, in einer Gesellschaft, die privates Bodeneigentum anerkennt, gehören normalerweise in dieselbe Klasse wie Bummler: in die Klasse der Parasiten[20]."

— Ebenso wie das frei verfügbare Individualeigentum lehnt Nyerere aber auch dessen Gegenstück, das alleinige Staatseigentum, ab. Die Bauern sollen nicht zu Lohnempfängern, selbst auf Staatsfarmen, werden[21]. Hierin zeigt sich das oft wiederholte Bekenntnis zur Demokratie auch im wirtschaftlichen Bereich, aber auch die Erfahrung, daß verantwortliche Bauern effektiver wirtschaften als Landarbeiter[22]. Trotzdem sieht Nyerere eine Berechtigung für Staatsgüter dort, wo Früchte gebaut werden, die rationell nur in Großbetrieben sind[23].

— Denkbar wäre aber auch der von vielen Ländern eingeschlagene Weg der „Produktion unter genauer Aufsicht". Hier sind die Bauern, selbst wenn sie nominelle Eigentümer ihres Bodens sind, in Wirklichkeit Weisungsempfänger übergeordneter Behörden oder „Genossenschaften"[24]. Aber auch dieses Modell lehnt Nyerere ab: die Bauern „müssen ihre eigenen Entscheidungen treffen ... und ihre eigenen Fehler machen". Unter gewissen Voraussetzungen allerdings lehnt auch Nyerere solche temporäre Beaufsichtigung nicht ab[25].

— Schwieriger als die Darstellung dessen, was nicht den tansanischen Vorstellungen entspricht, ist die positive Bestimmung des zukünftigen Bodenrechts. Nyereres Schriften sind, wie gesehen, ein Programm, kein Rezept, und sie sind unpräzise genug gefaßt, um eine ganze Reihe von Politiken abzudecken[26].

Grundsätzlich muß der gesamte Boden im Eigentum und unter Kontrolle des Staates bleiben. Jeder kann ein Recht auf Besitz eines Stückchen Bodens erhalten, unter der Bedingung, daß er es bewirtschaftet. Soweit bleibt Nyerere im

---

19 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 109 f., S. 120.
20 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 7.
21 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 123 f.
22 BOMANI, Paul, Entwicklungsstrategie Tanzanias: Self-reliance and Self-help, in: Vierteljahresberichte des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hannover 1969, S. 1—10 (S. 3), (Bomani war bis vor kurzem Minister in verschiedenen Ressorts).
23 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 123. Dementsprechend sieht der laufende tansanische Fünfjahresplan die Errichtung solcher Güter vor; vgl. Tanzania Second Five-Year Plan, 1969—1974, Vol. I, S. 30 f., nachdem in diesem Zeitraum 29 Staatsfarmen neu angelegt werden sollen.
24 vgl. v. BLANCKENBURG, Peter, Die Aktivierung der bäuerlichen Landwirtschaft, in: Handbuch (a. a. O., Anm. 6), S. 400—446 (S. 432 ff.).
25 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 184 f., S. 131. Auch in Tansania gibt es — seit der Kolonialzeit — in einigen Gebieten die „Produktion unter genauer Aufsicht". Diese Methode hat durchaus gute Gründe, ohne sie ist ein wirtschaftlicher Anbau bestimmter Kulturen unmöglich (SCHEFFER, Walter, Bäuerliche Produktion unter genauer Aufsicht, München 1968, S. 49). Probleme stellen sich aber dadurch, daß die Bauern nicht zur Selbstverantwortlichkeit erzogen werden. Sowie die Kontrolle gelockert wird, treten Mißstände und Ungenauigkeiten auf. (SCHEFFER, a. a. O., S. 75 ff.). Diese Methode eignet sich im übrigen auch besser für Neubauern, die eher bereit sind, sich dem Zwang auszusetzen, als in Gebieten, die schon lange bewirtschaftet sind (PAUWELS, Frans M., Gesetzlicher Zwang als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung, in: Zeitschrift f. ausländ. Landw., 1969, S. 9—19 (S. 13).
26 so Nyerere selbst, vgl. a. a. O., Anm. 2, S. 121 f.; s. auch BIENEN, Henri, Tanzania, Party Transformation and Economic Development, Princetown 1967, S. 252.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rahmen des traditionellen Bodenrechtes. Einen Schritt weiter geht er bereits, wenn er eine genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens anstrebt, und zwar durch Dorfgemeinschaften, die über die gemeinsame Bewirtschaftung hinaus auch zusammen leben und zusammen wirtschaften und die örtlichen Dienste gemeinschaftlich bereitstellen („Ujamaa-Dörfer"). Das traditionelle System läßt er aber hinter sich, indem nur diese Genossenschaften das Recht zum Besitz erhalten sollen, Rechte des einzelnen dagegen auf Hausgrundstücke beschränkt bleiben[27]. In Tansania sollen also die Nutzungsrechte weder beim einzelnen noch beim Staat liegen, sondern bei sich selbst verwaltenden Genossenschaften. In diesem Modell finden wir also, daß einerseits nominelles Besitzrecht und tatsächliche Verfügungsmacht nicht auseinanderfallen, zum anderen aber die Vorteile großflächiger Landwirtschaft genutzt werden.

Nyerere selbst verkennt nicht, daß sich sein Modell von der jetzigen Organisation „stark unterscheidet"[28]. Das Modell ist neu und übernimmt nur einige positive Züge des alten Systems. Dieser Unterschied muß erkannt werden. Ujamaa ist nicht selbstverständlich, es muß erst aufgebaut werden[29]. Aus diesem Verhältnis ist es auch nur verständlich, wenn es Probleme und Hindernisse gibt.

Bevor aber untersucht werden kann, was die Regierung zur Verwirklichung ihrer Ziele tut, soll festgestellt werden, was sie bei Beginn der Unabhängigkeit vorfand.

II. Das koloniale Erbe

Als Tansania 1961 unabhängig wurde, hatte es bereits über 40 Jahre englischer und fast 30 Jahre deutscher Herrschaft, sprich Verwaltung, hinter sich, und diese Verwaltung wirkte sich auch im Bodenrecht aus.

Schon die deutschen Kolonialbehörden hatten begonnen, im damaligen Deutsch-Ostafrika ein neues Bodenrecht einzuführen. Infolge des Verlustes der Kolonien nach dem 1. Weltkrieg hatten diese Bemühungen nur beschränkt Auswirkungen für die Gegenwart. Durch die bemerkenswerte „allerhöchste (kaiserliche) Verordnung" von 1895[30] wurde alles Land der Kolonie zu Kronland erklärt (§ 1), vorbehaltlich der Rechte der „Eingeborenen". Aus diesem Kronland konnte der Gouverneur Eigentums- oder Pachttitel vergeben (§ 6), gemäß einer Verfügung des Reichskanzlers[31] vom selben Datum (1895), in der Regel aber nur unter der Bedingung, daß das Land entwickelt wurde; die Nichteinhaltung konnte die entschädigungslose Enteignung zur Folge haben (§ 9 Verfügung). Selbstverständlich galt diese Verordnung ihrem Ziel gemäß, Deutsche in Ostafrika anzusiedeln, nur für Nichtafrikaner; Titel an Afrikaner wurden nicht vergeben. Bemerkenswert ist sie wohl deshalb, weil hier Bodeneigentum an eine effektive Bewirtschaftung gebunden

27 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 8, 124, 126. Es sollte hier darauf hingewiesen werden, daß es nicht denknotwendig ist, daß genossenschaftliche Bewirtschaftung und genossenschaftliches Besitzrecht zusammenfallen. Vielmehr ist es z. B. in osteuropäischen Ländern so, daß dort die Bauern als einzelne Eigentümer der Flächen sind, die die Produktionsgenossenschaften bewirtschaften. Genossenschaftliche Nutzung ist also trotz privater Eigentumstitel möglich; vgl. etwa OEHLER, Ellenor, Aktuelle Probleme des Bodenrechts nach der 5. Tagung des ZK der SED, in: Staat und Recht, Berlin 1972, S. 1667—1683 (S. 1670).

28 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 120. Insofern scheint es auch unangemessen, Nyerere mangelnden Realismus vorzuwerfen (so aber OGOT, B. A., Deviation is inherent, in: East Africa Journal I, 1, 1964, S. 5, zit. bei KÜPER. Wolfgang, Afrikanischer Sozialismus — Theorie und Praxis in: Vierteljahresberichte der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hannover 1969, S. 11—34 (S. 14).

29 so MUSHI (a. a. O., Anm. 16), S. 22. Vgl. auch Nyerere in seiner Ansprache an die Nationalversammlung vom 10. Dez. 1962 (Unabhängigkeitstag): „Zwei wesentliche Instrumente des Ujamaa sind die Regierung selbst und die Genossenschaftsbewegung (President's address to the National Assembly), in: ders. Freedom and Unity, London 1967, S. 176—187 (S. 185).

30 Deutsches Kolonialblatt 1895, Beilage Nr. 23, 1. Dez. 1895, S. 1 f.

31 Deutsches Kolonialblatt 1895, Beilage Nr. 23, 1. Dez. 1895, S. 3 f.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde — ein in Deutschland selbst unbekanntes Prinzip. Die unter dieser Verordnung gewährten Eigentumstitel blieben die einzigen, die je in diesem Land vergeben wurden. Am Ende der Kolonialzeit standen etwa 1 % des Landes in Eigentum weißer Siedler[32].

Immerhin hatte die deutsche Kolonialzeit eine indirekte Wirkung für die weitere bodenrechtliche Entwicklung: Durch den Mandatsvertrag wurde der britischen Kolonialverwaltung ausdrücklich aufgegeben, das afrikanische Bodenrecht zu achten und die Interessen der „eingeborenen" Bevölkerung zu wahren[33].

Um diesem Auftrag nachzukommen und gleichzeitig die Rechte weißer Siedler festzulegen, wurde 1923 die Land Ordinance[34] erlassen, die mit ihren nachträglichen Änderungen bis heute die Grundlage des tansanischen Bodenrechtes darstellt. Nachdem in § 3 alles Land zu „Staatsland" erklärt worden ist („public lands"), das nach § 4 unter der Kontrolle des Gouverneurs[35] steht, ohne dessen Genehmigung keinerlei Rechte am Boden gültig sind, spaltet § 5 das Bodenrecht in zwei Bereiche auf: den von den weiteren Bestimmungen der Land Ordinance (mitunter „statute lands" genannten) Boden und den übrigen, vom traditionellen Recht, geregelten. Aus dem Boden kann der Gouverneur Besitzrechte („rights of occupancy") vergeben (§ 6); wo er solche Besitzrechte vergeben hat, ist dieser Boden eben „statute land". Boden wird nur vergeben unter der Bedingung, daß er bebaut und entwickelt wird („development conditions"[36]), werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann der Boden wieder entzogen werden (§ 10).

Besondere Beachtung verdienen zwei Züge dieser Land Ordinance:

— Einmal ist es das Rechtsinstitut „right of occupancy", das in Nigeria aus dem traditionellen Recht entwickelt wurde und mit dem zwei Grundprinzipien des traditionellen Rechtes in das neue Bodenrecht einfließen sollten: die endgültige Verfügungsgewalt am Boden bleibt bei der politischen Organisationseinheit, steht also jetzt dem Staat zu, und die Kontrolle geht von den „native authorities" auf den Staat, die Regierung, über, deren starke Kontrollmöglichkeiten beachtenswert sind[37].

— Zum anderen ist es die Abhängigkeit des Bodenbesitzes von effektiver Bewirtschaftung. Die Nutzung wurde damit über das nackte Recht gestellt. Damit einher geht aber eine auffallend starke Stellung der Exekutive, der die dauernde Überwachung der Bodennutzung ermöglicht wird. Man muß, da diese Züge das tansanische Bodenrecht auch heute, und in zunehmendem Maße[38], bestimmen — 1923 als den Beginn einer kontinuierlichen Entwicklung des Rechtes sehen, die andauert. Auf den ersten Blick mag das verwundern. Es wird sich im weiteren zeigen, daß die heutige tansanische Regierung Gesetze benötigt, die ihr großen politischen Spielraum lassen. Und eben da deckt sich ihr Interesse mit dem der Kolonialverwaltung[39].

Als weiteres, noch heute — mit Abwandlungen — geltendes Gesetz muß die Public Lands (Preserved Areas) Ordinance[40] von 1954 genannt werden. Im Gegen-

32 JAMES, R. W., Land Tenure and Policy in Tanzania, Dar-es-Salaam 1971, S. 18.
33 CHIDZERO, B. T. G., Tanganyika and International Trusteeship, London 1961, S. 218 f.; der Mandatsvertrag selbst ist abgedr. in: League of Nations, C. 449 (1) M. 345 (9), 1922 VI.
34 Revised Laws of Tanganyika, 1962, cap. 113.
35 heute: Präsident.
36 die in den „Land Regulations" von 1926, 1932 bzw. 1948 festgelegt sind, Rev. Laws, cap. 113.
37 LYALL, Andrew, The Nature of a Right of Occupancy, in: Journal of the Denning Law Society, Dar-es-Salaam, Dec. 1967, Vol. 2, No. 1, S. 134—156 (S. 134 f., 142); JAMES (a. a. O., Anm. 32), S. 93 ff.
38 Seit Änderung der Land Ordinance kann der Präsident z. B. Landbesitztitel jederzeit entziehen, wenn es im öffentlichen Interesse ist, S. 10 (I) a. E. Land Laws (Miscellaneous Amendments) Act 1970, Act No. 28, 1970).
39 LYALL (a. a. O., Anm. 37), S. 135.
40 cap. 338.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

satz zur Land Ordinance betraf die Preserved Areas Ordinance gerade die Rechte der Afrikaner: Mit ihr konnte der Präsident (Gouverneur) durch Verordnung jedes Gebiet zum reservierten Gebiet erklären, (§ 3 [1]). Danach bleibt kein Besitzrecht, es sei denn, gemäß § 6 Land Ordinance, bestehen. Gültig sind zwar bestehende Rechte nach traditionellem Recht: Wo aber die afrikanische Bevölkerung ihr Land für länger als drei Monate verläßt, gehen auch ihre Rechte unter (§ 5). Zweck des Gesetzes sollte, so die Präambel, die Erhaltung der natürlichen Resourcen und eine bessere Entwicklung des Landes sein. Insbesondere sollten Afrikaner davon abgehalten werden, sich in für die Entwicklung vorgesehenen Gebieten niederzulassen[41]. Hier liegt, und das ist die Bedeutung dieses Gesetzes, das einzige bedeutende Bodenreformgesetz der Kolonialzeit, und eins der wenigen überhaupt bestehenden, vor.

Ein Blick soll noch auf die Entschädigungsregeln geworfen werden: Schon die Land Ordinance von 1923 sah Entschädigungen nur für unausgenutzte Meliorationen (unexhausted improvements) vor. Als Meliorationen wurden, gemäß dem Anhang dazu[42] z. B. Gebäude, Bewässerungsanlagen, Dauerkulturen, Straßen u. ä. angesehen. Diese Entschädigungen müssen von den Begünstigten an den Enteigneten gezahlt werden, § 14(b) Land Ordinance. Die Regelung ist bis heute fast unverändert geblieben. Erst der Land Laws (Miscellaneous Amendment) Act, 1970[43] schränkt die Bestimmung insoweit ein, daß Entschädigungen nicht an im Ausland wohnende Landbesitzer gezahlt zu werden brauchen.

Eine Bilanz der kolonialen Gesetzgebung ergibt, daß weniger als 3 % des tansanischen Bodens von der Land Ordinance beherrscht wird, zu denen auch die aus deutscher Zeit stammenden Eigentumstitel fallen. Dieser Anteil ist also außerordentlich gering; die Gesetze erweisen sich damit als Instrument, die weißen Siedler abzusichern[44].

Die neue Regierung Tansanias hatte aber nicht nur die Gesetze, sondern auch die Ergebnisse der britischen Landwirtschafts- und Bodenrechtspolitik zu übernehmen, auf die jetzt ein kurzer Blick geworfen werden soll. Zwei Ereignisse waren es, die die britische Politik maßgeblich beeinflußten. Kurz nach dem Zweiten Weltkriege begann man in Tanganyika ein gigantisches Projekt zur Erzeugung von Erdnüssen aufzubauen. Es war aber schon fehlgeschlagen, ehe man richtig begonnen hatte[45]. Immerhin hatte man für diese Projekte große Flächen gerodet und erschlossen. Nach verschiedenen Experimenten besiedelte man sie schließlich auch versuchsweise mit Kleinbauern. Anlage und Verwaltung der Siedlungen wurden der eigens zu diesem Zweck gegründeten Tanganyika Agricultural Corporation (T.A.C.) übertragen[46]. Dieser Organisation gewährte man die Besitzrechte gemäß der Land Ordinance. Aber weder die TAC-Ordinance noch irgendein anderes Gesetz regelten das Bodenrecht innerhalb der Siedlungen. In der Regel wurde das Land an die Siedler verpachtet. Die TAC überwachte die Wirtschaftsweise der Siedler und hatte das Recht, Pächter auszuschließen. Von diesem Recht machte sie indes kaum Gebrauch, denn sie versorgte die Bauern auch mit Krediten und Produktionsmitteln. Durch Entzug dieser Leistungen konnte sie genügend indirekten Druck ausüben,

41 McAUSLAN, J. P. W. B., Control of Land and Agricultural Development in Kenya and Tanzania, in: Sawyerr: G. F. A., East African Law and Social Change, Nairobi 1967, 172—257 (S. 179).
42 cap. 113 Reg. 8.
43 Acts of Tanzania, Act No. 28, 170.
44 JAMES (a. a. O., Anm. 32), S. 19.
45 ausf. JÄTZOLD, Ralph, Die Nachwirkungen des fehlgeschlagenen Erdnußprojekts in Ost-Afrika, in: Erdkunde, Archiv für wissenschaftliche Geographie, Bonn, 1965, S. 210—233 (S. 210 ff.).
46 Tanganyika Agricultural Corporation Ordinance, 1954, cap. 339 hier zit. nach McAUSLAN (a. a. O., Anm. 41), S. 245 Anm. 69.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihren Anweisungen die gebührende Achtung zu verschaffen[47]. Die Kleinbauern wirtschafteten, gemessen an den vorher bestehenden Großbetrieben, außerordentlich erfolgreich. Aus dem Fehlschlag der Großbetriebe und dem guten Abschneiden der Kleinbauern folgerte man, daß das Ziel der Agrarpolitik die Schaffung eines lebensfähigen Kleinbauerntums sein mußte. Wegen ihres Erfolges wurde die TAC mit der Gründung weiterer Siedlungen betraut[48].

Das zweite Ereignis war die Veröffentlichung des Berichts der East African Royal Commission, deren Vorschläge in ganz Ostafrika und auch in Tanganyika zu einer Neuformulierung der Bodenrechtspolitik führten. Die Kommission schlug u. a. die Schaffung von Individualeigentum am Boden vor, weil er nur so optimal genutzt werden könne[49]. Die Kolonialverwaltung übernahm die Vorschläge und plante die gesetzliche Einführung von freiem Eigentum (freehold)[50]. Ihren Plan konnte sie jedoch nicht mehr verwirklichen, und zwar u. a. auch wegen der Beschränkungen, die ihr durch Art. 8 des Mandatsvertrages auferlegt waren[51]. Obwohl also keine gesetzlichen Regelungen mehr ergingen, war es doch allgemeine Politik, die im englischen Sinne fortschrittlichen Bauern zu fördern, deren Beispiel dann auch die übrigen Bauern anspornen sollte. Mittel dazu waren die Beratung und Ausbildung, vor allem aber der Aufbau leistungsfähiger Absatzgenossenschaften während der fünfziger Jahre[52].

Es läßt sich also festhalten, daß zumindest während der britischen Kolonialzeit kollektive Bodennutzung nicht zur Debatte stand, so daß die neue Regierung hier die Bevölkerung zum Umdenken anhalten mußte.

III. Bodenrecht und Politik nach der Unabhängigkeit

Als Tansania 1961 unabhängig wurde, hätte es seine Politik vielleicht ändern, eine völlig neue Richtung einschlagen können. Wie schon gesehen, gab es zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit die aus der deutschen Zeit stammenden Eigentumsrechte, die allerdings schon während der englischen Kolonialzeit einen Fremdkörper im Recht darstellten[53]. Dieses Bodeneigentum wurde als eine der ersten Maßnahmen abgeschafft, indem es zunächst in Pachtland[54] und jetzt weiter in einfache Besitzrechte („rights of occupancy" entsprechend § 6 der Land Ordinance) umgewandelt wurde[55]. Damit ist diese Art des Dualismus im tansanischen Bodenrecht aufgehoben, wenn auch die „rights of occupancy" selbst gewisse Züge von

47 McAUSLAN (a. a. O., Anm. 41), S. 178; RUTHENBERG, Hans, Agricultural Development in Tanganyika, Berlin 1964, S. 85.

48 JÄTZOLD (a. a. O., Anm. 45), S. 221, 231. Schon während der deutschen Kolonialzeit hatte sich übrigens gezeigt, daß Kleinbauern in einigen Sektoren erfolgreicher als Plantagen wirtschafteten, weshalb sie schon zu deutscher Zeit gefördert wurden (vgl. BALD, Detlev, Deutsch-Ostafrika 1900—1914, München 1970, S. 156; Report of the East African Commissioner for the Year 1956, London o. J., S. 19 ff.

49 East African Royal Commission 1953—1955 Report, London 1955. Der Bericht befaßte sich mit allen Bereichen Ostafrikas, u. a. auch der Landwirtschaft und dem Bodenrecht. Vgl. S. 323 ff., 428 f.

50 Report of the East African Commissioner for the Year 1957, London o. J., S. 107.

51 dazu: Despatches from the Governors of Kenya, Uganda, and Tanganyika . . . commenting on the East African Royal Commission 1953—1955 Report, London 1956, S. 160 f.

52 SEIDMAN, Ann, The Agricultural Revolution, in: East African Journal No. 8, 1970, S. 21—36 (S. 33); RUTHENBERG (a. a. O., Anm. 47), S. 99 ff. Die Zahl der Genossenschaften stieg von 1949—1960 von 79 auf 691 (primary societies).

53 Att. Gen. v. Noti bin Ndugumbi & ors (1954) EACA. 43. Dieses Eigentum nahm, wie gesehen, nur ein Prozent der Fläche ein; im übrigen wurden auch keine weiteren „freehold titles" vergeben. Das Problem spielte also keine so große Rolle wie in Kenya oder Zambia, wo der Umfang des Eigentums wegen der unterschiedlichen Rechtspolitik bei über 7 % lag. (JAMES, R. W., Land Tenure Reform in Retrospect, in: Dar-es-Salaam University Law Journal, Dec. 1971, S. 27—41 (S. 27, Anm. 1).

54 Freehold Titles (Conversion) and Governement Leases Act, Act No 23, 1963.

55 Governement Leasehold (Conversion to Rights of Occupancy) Act, Act No. 44, 1969.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eigentum aufweisen[56]. Dadurch war allerdings erst wenig gewonnen. Zur Steigerung der Produktion nahm die neue Regierung einen Plan der Weltbank an, der u. a. die Zusammenfassung der Bewohner in Dörfern (villagization) vorsah. Ihr Zweck sollte es sein, kostensparende Faktoren einzuführen und dadurch die landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, die Bevölkerung besser mit sozialen Diensten (Schulen, ärztliche Hilfe u. a.) zu versorgen und sie von traditionellen Bindungen zu befreien (!)[57]. Man entschied, mit Versuchsdörfern (pilot schemes) zu beginnen, von denen bis 1969 über siebzig angelegt werden sollten. Für jedes aus 250 Familien gebildete Dorf wurden 150 000 £ bereitgestellt[58]. Im Gegensatz aber zu den Vorschlägen der Weltbank-Kommission, die sich an den Siedlungen der TAC orientiert hatte, die 1964 aufgelöst wurde[59], sollten diese Siedlungen landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden[60].

Die gesetzliche Grundlage stellte der Land Tenure (Village Settlement) Act, 1965[61] dar: Für die Gründung einer Siedlung gewährt der zuständige Minister der Landsiedlungskommission (§ 2, Rural Settlement Commission Act 1963) einen Titel gem. § 6 Land Ordinance (settlement right § 6 Land Tenure Act). Wo das Land bereits im Besitz anderer ist, wird es zur „preserved area" erklärt, die Besitzer werden enteignet und entschädigt, § 7, 7 A (1) Public Lands (Preserved Areas) Ordinance Amendment, 1965[62].

Die Landsiedlungskommission nun überträgt ihre Rechte auf die zur Bewirtschaftung gebildete Produktionsgenossenschaft (§§ 4, 5 Land Tenure Act 1965), die ihrerseits das Land unter ihre Mitglieder verteilt. Die Mitglieder erhalten sogen. abgeleitete Rechte zum Bodenbesitz (§ 9 [1]). Entscheidend ist, daß diese abgeleiteten Rechte den allgemeinen Gesetzen und vor allem den Satzungen der Genossenschaft untergeordnet bleiben (§ 9 [2]). Um ihrer Pflicht, das Land zu entwickeln (§ 5 [3]), nachzukommen, hat die Genossenschaft Satzungen zu erlassen, die Nutzung, Anbau, Vermarktung u. ä. regeln (§ 18). Entsprechend diesem Auftrag variierte die Organisation von Genossenschaft zu Genossenschaft, abhängig vom Willen der Mitglieder und vor allem der Wirtschaftsweise: In einigen Genossenschaften blieb das Land ungeteilt, in anderen erhielt jeder Bauer ein mehr oder weniger großes Stück zur Eigenbewirtschaftung[63].

Obwohl einige der so angelegten Versuchsdörfer noch heute als vorbildlich gelten, zeigte es sich bald, daß das Modell als Ganzes fehlgeschlagen war. Die Gründe dafür sind mannigfaltig: u. a. die zu hohe Kapitalausstattung, die bewirkte, daß die Projekte von Anfang an unökonomisch waren, weiterhin auch die mangelnde Ausstrahlung auf die umliegende Landwirtschaft[64]. Was aber am meisten den Intentionen des Programmes zuwiderlief, war die Tatsache, daß die Bauern sich bald als privilegierte Klasse zu fühlen begannen. Und diese Entwicklung konnte eintreten aufgrund der abgeleiteten Besitzrechte, die den Bauern gegeben wurden und die zur eigentlichen Grundlage des Bodenrechtes werden konnten. Sie machten

---

56 LYALL, Andrew, Consent to Dispositions of Land in Tanzania: Socialism or Extension of Private Property, Eastern Africa Law Rev, 171, S. 247—275 (S. 249).
57 The Economic Development of Tanganyika, Report of a Mission organized by the International Bank for Reconstruction and Development, Baltimore 1961, S. 133, 223, 402 ff.; (First) Five-Year Plan (1964—69), S. ix—x.
58 KAWAWA, R. M., New Approach to Rural Development, in: Mbioni (Zeitschrift der TANU-Parteihochschule), April 1966, S. 6.
59 Tanganyika Development Corporation (Amendment) Act, Act No. 69, 1964, § 14 ff.
60 In Anlehnung an die Moshavim in Israel, vgl. KREININ, Mordechai, Israel and Africa, New York 1965, S. 52 f.
61 Act No. 27, 1965.
62 Act No. 28 of 1965.
63 This Land of Ours, o. o. 1968, S. 18, 21 ff.
64 ELLMAN, J. O., Progress, Problems and Prospects in Ujamaa Development, Dar-es-Salaam 1970, S. 7 f.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

seinen Besitz so sicher, daß es unmöglich war, ihn auch bei völliger Nichtachtung der Regeln und Anordnungen des Dorfes oder bei Nichtarbeit aus dem Projekt zu entlassen[65]. Dieselben Erfahrungen liegen auch aus einem ähnlichen Projekt in Uganda vor: Hier führten die abgeleiteten Rechte dazu, daß die Bauern „ihr" Land weiterverpachteten, Landarbeiter anstellten oder gar völlig unbewirtschaftet ließen[66]. Unhaltbar wurde die Situation deshalb, weil sich die neue privilegierte Klasse auch noch auf Kosten der übrigen Bevölkerung, die ihnen das Geld lieh, entwickelte. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auch im übrigen Genossenschaftsbereich seit 1966 auf seiten der Regierung eine Ernüchterung eintrat, was die Möglichkeiten der Bevölkerung anbetraf, ihre Organisationen selbst zu leiten. Seitdem behält sich die Regierung in vielen Angelegenheiten direkte Kontrolle und Eingriffsmöglichkeiten offen[67].

Mit der Verabschiedung der Arusha-Deklaration 1967 wurden die Mittel zur Erreichung der tansanischen Ziele neu formuliert. An die Stelle des Geldes sollten harte Arbeit und Selbsthilfe die tansanische Entwicklung vorantreiben („ein armer Mann benutzt kein Geld als Waffe"). Und anstatt einzelne Versuchsprojekte aufzubauen, mußte das ganze Land gleichmäßig entwickelt werden („frontal approach")[68]. An der grundsätzlichen Konzeption zum Bodenrecht änderte sich nichts, nur erhielten die Siedlungen einen neuen Namen: „Ujamaa-Dörfer".

Was aber die Rechtsstrukturen dieser Ujamaa-Dörfer anbetrifft, so fühlt sich der Jurist enttäuscht: Es gibt nämlich keine speziell dafür geschaffenen Gesetze. Die Ujamaa-Dörfer werden zwar wie Genossenschaften verwaltet: Oberstes Organ ist die Generalversammlung, sie bestimmt die Satzungen und grundsätzliche Entscheidungen; ein Vorsitzender mit seinem Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte, die ganze Geschäftsführung wird von der Behörde überwacht[69]. Eins fehlt den Ujamaa-Dörfern allerdings — zumindest am Anfang: Die Eintragung als Genossenschaft und damit die Möglichkeit, als Körperschaft einen Titel nach § 6 Land Ordinance zu erhalten. Dieses Besitzrecht erhalten vielmehr die verantwortlichen Behörden. Die Bewohner erhalten nur Besitzrechte gemäß traditionellem Recht, die allerdings sehr schwach sind und dem Willen der Behörden und der Dorfgemeinschaft untergeordnet bleiben. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Regierung und Behörden wenigstens in der Anlaufphase die Kontrolle über das Dorf behalten[70]. Die Bodenbesitzstrukturen innerhalb des Dorfes allerdings werden von den Bewohnern selbst bestimmt, nämlich durch die Satzungen. Dabei ist es keineswegs so, daß es nur die Alternative gibt: entweder wird aller Boden individuell

65 DUMONT, René, und MAZOYER, Marcel, Développement et Socialismes, Paris 1969, S. 136; McAUSLAN, J. P. W. B., Co-operatives and the Law in East Africa, in: WIDSTRAND, Carl Gösta (ed), Co-operatives and Rural Development in East Africa, New York 1970, S. 81—120 (S. 95); NEWIGER, Nikolaus, Village Settlement Schemes, the Problemes of Cooperativ Farming, in: RUTHENBERG, Hans (ed), Smallholder Farming and Smallholder Development in Tanzania, München 1968, S. 249—275 (S. 270).

66 CHARSLEY, Simon, The Group Farm Scheme in Uganda, in: ATHORPE, R. (ed), Land Settlement and Rural Development in Eastern Africa, Kampala 1968, S. 57—64 (58); vgl. auch LOMBARD, C. Stephen, The Growth of Co-operatives in Zambia 1914—1971, Lusaka 1971, S. 22; vgl. auch: Tanzanian Agriculture after the Arusha-Declaration, Report by René Dumont, Dar-es-Salaam 1969, S. 8 ff.

67 SAUL, John S., Marketing Co-operatives in a Developing Country, The Tanzanian Case, in: TAAMULI, A Political Science Forum, Publ. Twice Yearly by the Department of Political Science, University of Dar-es-Salaam, März 1971, S. 30—50 (S. 45).

68 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 18 ff., 23 ff., 32 f.; Second Five-Year-Plan 1969—74, Dar-es-Salaam 1969, Vol. I, S. 27 f.; „. . . seitdem stehen die Schleusen der Reform weit offen"; RAKE, Alan, Tanzania shows Africa the way ahead, in: African Development, Dec. 1971, S. T 5—6 (S. T 5), vgl. auch den damaligen Landwirtschaftsminister BRYCESON, Derek, Village Settlements Scheme now well on Way to Success, in: Afr. Dev., Dec. 1971, S. T 17—20 (S. T 19).

69 The Co-operativ Societies Act 1968, Act No. 27, 1968, §§ 35—41; JAMES (a. a. O., Anm. 32), S. 240.

70 JAMES (a. a. O., Anm. 32), S. 244; vgl. auch Elia Mwaitenda v. Kajeti Mwaisela (1970) HCD Nr. 6; Auch in Israel haben nicht die Siedler in den Moshavim die alleinige Verfügungsgewalt und Entscheidungsbefugnis, sondern die Siedlungsgesellschaften kontrollieren sie (vgl. v. MURALT, Jürgen, Struktur und Arbeitsweise des israelischen Moshav, Zeitschrift f. ausländ. Landwirtschaft 1969, S. 172—193 (186, 175, 177). Tansania kehrt also zu diesem Vorbild zurück.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder gemeinschaftlich genutzt. Vielmehr ist es Ziel der Regierung, die Bauern in Stufen in die kollektive Landwirtschaft hineinzuführen. Zuerst sollen sie nur ein gemeinsames Feld bebauen und ihre alten Felder behalten. Erst wenn sie Vertrauen in die gemeinsame Unternehmung gefaßt haben, weiten sie langsam die gemeinsame Farm aus, bis zuletzt aller Boden zusammen bewirtschaftet wird[71]. Aus diesem Grunde schwankt die Organisation der Siedlungen, und einige nennen sich überhaupt nur deshalb Ujamaa-Dörfer, um an den Vorteilen, die Ujamaa-Dörfer erhalten, Anteil zu haben. In aller Regel ist es so, daß die Verkaufsfrüchte auf gemeinsamen Feldern, die Selbstverbrauchsfrüchte auf privaten gebaut werden, auf welche Weise das Sicherheitsbedürfnis der Bauern befriedigt wird. Ein Erfolg der gemeinsamen Felder führt dann in aller Regel zu ihrer Erweiterung. Weil der gesetzlich nicht festgelegte Status den Dörfern eine Reihe von Schwierigkeiten bringt[72], werden entgegen der ursprünglichen Absicht bewährte Ujamaa-Dörfer auf Vorschlag des District Development Committee als Genossenschaft eingetragen[73]. Es ist nicht zu übersehen, daß sich auch in den Ujamaa-Dörfern eine Tendenz zu „kollektiver Individualisierung" zeigt: Nach außen hin liegt ein einziger Landbesitztitel vor, nach innen wird dieser Titel unter die Mitglieder aufgeteilt. Die Entscheidung, die Rechtstitel bei den Behörden zu belassen, steht in dem allgemeinen Trend der tansanischen Bodenrechtspolitik: nämlich die Exekutive, die Verwaltung, mit immer mehr Kompetenzen auszustatten, indem man entweder gar keine oder nur sehr weit gefaßte Gesetze erläßt, damit sie die Zügel in der Hand behält[74].

IV. Die Weiterentwicklung des traditionellen Bodenrechts

Diese Arbeit hat sich bisher fast ausschließlich mit dem Teil des Bodenrechtes befaßt, der durch Gesetze und Verwaltung geregelt ist. Aber heute sind erst rd. 12 % der Landbevölkerung in 4000 Ujamaa-Dörfern zusammengefaßt[75], dazu kommen die schon erwähnten 3 % „statute lands". Der größte Teil wird also weiterhin vom traditionellen Recht beherrscht. Die Land Ordinance bestimmt ausdrücklich, daß sie auf keinen Fall die Entwicklung des traditionellen Bodenrechtes beeinträchtigen soll (§ 5). Im ersten Teil der Arbeit war versucht worden, die Voraussetzungen des traditionellen Bodenrechts darzustellen, nämlich: egalitäre Gesellschaftsordnung, unbegrenzte Verfügbarkeit von Boden und Umlagefeldbau.
Schon vor dem Eintreffen der Europäer hatten sich in einigen Gebieten Tansanias, besonders westlich des Victoria-Sees — durch Unterwerfung der dort lebenden Bevölkerung durch Eindringlinge aus dem Norden — Fürstentümer (chiefdoms) gebildet. Sie wiesen eine feudalistische Verfassung auf, die sich — da Boden die Lebensgrundlage dieser Fürstentümer darstellte — im Bodenrecht auswirkte: Der Chief selbst war berechtigt, Tribut zu fordern und Land an Verwandte oder den Verwaltungsadel auszuteilen[77]. Ein solches feudalistisches System stellt ein Netz

71 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 133.
72 ELLMAN (a. a. O., Anm. 64) S. 7 f.
73 The Nationalist (Tagesztg.), Dar-es-Salaam, 13. April 1972, S. 8.
74 McAUSLAN (a. a. O., Anm. 41), S . 187.
75 Ujamaa - an Unique Philosophy, in: African Development, Dec. 1972, S. T 19 (genauere Angaben sind wahrscheinlich nicht vorhanden). Neuere Angaben sprechen von 2 Mill. Wajamaa (Bewohner der Ujamaa-Dörfer); vgl.: What have we done in 6 years?, in: Daily News (Dar-es-Salaam) v. 5. Febr. 1973, Beilage S. iii f. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Angaben zu hoch gegriffen sind.
77 MEEK, Charles, Land Law and Customs in the Colonies, London 1945, 1968, S. 113; ABRAHAMS, R. G., The Peoples of Greater Unjamwezi, Tanzania, London, 1967, S. 55 f., S. 62, CORY (Anm. 5), S. 113, 115 f.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gegenseitiger Rechte und Pflichten dar[78]. Unter den Kolonialverwaltungen jedoch verschob sich das Verhältnis mehr zu Gunsten der Feudalherren. Die englische Kolonialverwaltung, die die wirtschaftlichen Vorteile dieses Systems nicht missen mochte (Tribut wurde in Kaffee bezahlt, der so auf den Markt gelangte), versuchte nur einige Auswüchse zu mildern, ohne den Kern selbst anzutasten[79].

Dieses sogen. Njarubanja-System wurde erst 1965 durch den Njarubanja Tenure (Enfrachisement) Act, 1965[80] aufgehoben, der später durch den Customary Leasehold (Enfranchisement) Act 1968[81] ersetzt wurde. Dieses Gesetz erklärt alle Pachtungen unter dem Njarubanja-System in der West-Lake-Region und in jedem anderen vom zuständigen Minister bestimmten Gebiet für aufgehoben (§§ 2, 4). Alle Besitzrechte am Boden werden dem Pächter übertragen (§ 5), alle Rechte des „landlords" dagegen aufgehoben (§ 6), der allerdings einen Anspruch auf Entschädigung erhält (§ 7). Die Natur der neuen Besitzrechte entspricht dem im jeweiligen Gebiet geltenden Gewohnheitsrecht, soweit es nicht mit dem Zweck des Gesetzes unvereinbar ist[82]. Mit diesem Gesetz ist der Regierung ein Werkzeug in die Hand gegeben, überall im Lande Pachtverhältnisse abzuschaffen. Es können auf diese Weise allerdings nur quasi-traditionelle Fehlentwicklungen des Rechts aufgehalten, neue Entwicklungen aber nicht eingeleitet werden.

Aber nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Wandlungen treffen ein derartig dynamisches Recht wie das afrikanische Gewohnheitsrecht. Zwei Entwicklungen haben den Boden knapp werden lassen:

— Wie in allen Entwicklungsländern steigt auch die Bevölkerung rapide an (2,7 % p. a.)[83], mit der Folge, daß in den bisher schon dicht besiedelten Gebieten die verfügbare Fläche pro Person zurückgeht[84]. Aus diesen Gebieten finden Auswanderungen in weniger dicht besiedelte statt, die ebenfalls bis an die Grenze ihrer Kapazität besiedelt werden. Und schließlich sehen sich viele städtische Arbeiter gezwungen, ihren niedrigen Lohn durch Anbau von Nahrungsmitteln auf einem „Zuerwerbsbetrieb" aufzubessern[85].

— Auf der anderen Seite kam es zur Einführung von Verkaufsfrüchten, wie Kaffee, Reis, Tee, die den Bauern die willkommene Möglichkeit geben, neben den Subsistenzfrüchten auch noch ein (bescheidenes) Bareinkommen zu erwirtschaften, deren Anbau zusätzliche Fläche erfordert. Begünstigt wird diese Entwicklung durch effizientere Bodenbearbeitungsmethoden. Anstatt aber die Bewirtschaftungsweise weiter zu intensivieren und so die Erträge zu erhöhen, pflegen die Bauern mangels besserer Möglichkeit ihre Betriebsflächen zu vergrößern, und das, wenn schon aller Boden genutzt wird, auf Kosten der Brache. Folge der verkürzten Brachperiode sind sinkende Erträge, die mit der weiteren Ausdehnung der Anbauflächen beantwortet werden[86].

---

78 WATSON, William, Tribal Cohesion in a Money Economy, Manchester 1958, S. 94 f.
79 PITBLADO, J. Roger, A Review of Agricultural Land Use and Land Tenure in Tanzania, Dar-es-Salaam 1970, S. 17; MEEK (a. a. O., Anm. 77), S. 114 f.
80 Act No. 1 of 1966.
81 Act No. 47 of 1968, mit Customary Leasehold (Enfranchisement) (Amendment) Act 1969, Act No. 43 of 1969.
82 § 4, Customary Leasehold (Enfranchisement) Regulations, G. N. 206/69.
83 Länderbericht „Tanzania", in: Afrika heute, 1972, S. 421.
84 So im Gebiet der Nyakyusa (Südtansania), wo die Fläche für die durchschnittliche fünfköpfige Familie von 1948—1955 von 15.2 auf 13.7 acre zurückging (GULLIVER, Anm. 5), S. 12.
85 NTIRUKIGWA, E. N., The Land Tenure System and the Building of Ujamaa-Villages in Geita: A Case Study of Kalebezo, in: PROCTOR, J. H. (ed), Building Ujamaa-Villages in Tanzania, Dar-es-Salaam 1971, S. 33—47 (S. 35); WINTER (Anm. 10), S. 8; BRANDT, Hartmut, Die Organisation bäuerlicher Betriebe unter dem Einfluß der Entwicklung einer Industriestadt, Diss. Berlin 1971, S. 82 f.
86 WINTER (Anm. 10) S. 8; SCHULTZ, Jürgen, Agrarlandschaftliche Veränderungen in Tanzania, München 1971, S. 254 f.; GULLIVER (Anm. 5), S. 1, 11; ATTEMS, Manfred, Bauernbetriebe in tropischen Höhenlagen Ostafrikas, München 1967. S. 76.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie nun reagiert das traditionelle Recht auf diese Änderungen? Die Frage ist nämlich, ob das afrikanische Bodenrecht überhaupt eine Entwicklung zuläßt.

— Hat der Bauer ein Stück Land einmal in Besitz genommen, so ist seine Stellung verhältnismäßig gesichert: Solange er den Boden bebauen kann und nicht als gemeinschaftsschädigend angesehen wird, solange kann ihn niemand davon vertreiben. Dieses Recht am Boden bleibt aber nicht selten auch dann noch bestehen, wenn der Boden bereits wieder brachliegt. Solange die Brache dauert, wird sie als allgemeine Hutung verwendet, danach kann der alte Besitzer „seinen" Boden wieder in Bewirtschaftung nehmen. Moderne Verwaltung und Gerichte verstärken diese Position sogar noch. Je knapper der Boden wird, desto eher wird der Bauer auf seinem Recht bestehen und „seinen" Boden nach der Brachzeit wieder bebauen. Wie gesehen, sichert das „alte" traditionelle Bodenrecht vor allem das Eigentum an den Erzeugnissen; sobald aber der Boden selbst knapp wird, verlagert sich das Schwergewicht des Rechtes zwangsläufig auf die Sicherung des Bodens selbst, der so einen eigenen Wert erhält[87].

— Eigentum des Bauern besteht an den Pflanzen. Solange er seine Pflanzen auf dem Boden wachsen hat, solange muß er auch zur Nutzung des Bodens berechtigt sein. Bei Dauerkulturen heißt das, daß ihm die Nutzung für Jahrzehnte und länger zusteht. Hat der Bauer demnach seinen Boden einmal mit Dauerkulturen bebaut — und einige der wichtigsten Verkaufsfrüchte wie Kaffee, Tee, Bananen sind Dauerkulturen —, so hat er sich damit das Nutzungsrecht auf unabsehbare Zeit gesichert. Oftmals werden nur darum die Dauerkulturen und nur darum so eng gepflanzt, damit das Recht am dazwischenliegenden Boden auch dem Eigentümer der Dauerkulturen zufällt, mit der Folge von Mindererträgen[88].

— Boden, den eine Familie nicht mehr bebaut, wird frei zur Neuverteilung. Es war aber auch im traditionellen Bereich nicht unüblich, Freunden oder Verwandten Boden zur Nutzung zu überlassen, etwa gegen einen Topf Bier für ein gemeinsames Fest nach der Ernte. Der Preis regelt sich nach Angebot und Nachfrage, und, wo Land knapp wird, hier liegt der Ansatzpunkt zur Ausbildung eines Pachtsystems[89].

— Unter dem Eindruck der Bodenknappheit ändert und stabilisiert sich aber auch das Erbrecht, so daß der Boden sogar über Generationen in der Familie bleibt[90].

Führt also auf der einen Seite zunehmende Bodenknappheit dazu, daß der einzelne wenig Neigung verspürt, seinen Bodenbesitz abzugeben, so zeigt es sich andererseits, daß das Bodenrecht ihm die Möglichkeit gibt, in eine eigentümerähnliche Stellung hineinzuwachsen.

Die Entwicklung zum Individualeigentum verlief und verläuft nicht einheitlich. Im Laufe der Zeit kam es vor allem in den landwirtschaftlich bevorzugten Gebieten zur Ausbildung von Individualeigentum am Boden, so im Gebiet der Kaffeebauern am Kilimanjaro, der Kaffee- und Baumwollbetriebe am Victoriasee oder den Reisbaubetrieben des Südens[91].

---

87 WINTER (a. a. O., Anm. 10), S. 7, 10; NTIRUKIGWA (a. a. O., Anm. 85), S. 35 f.; vgl. a. Kitambi v. Makambi (1972) HCD No. 15.

88 LIBENOW, J. G., Colonial Rule and Political Development in Tanzania, Evanston 1971, S. 327 ff.

89 MAIR (a. a. O., Anm. 8), S. 85; GULLIVER (a. a. O., Anm. 5), S. 27; WINTER (a. a. O., Anm: 10), S. 11.

90 GULLIVER (a a. O., Anm. 5), S. 20 f.

91 MBOYA, G. R., The Feasibility of Ujamaa Villages in Kilimanjaro, in: PROCTOR (a. a. O., Anm. 85), S. 64—69 (65 f.); ROTENHAN, Dietrich, Bodennutzung und Viehhaltung in Sukumaland/Tanzania, Berlin 1966, S. 15; NTIRUKIGWA (a. a. O., Anm. 85), S. 36, 41; BAKULA, B. B., The Effect of Traditionalism on Rural Development, in: PROCTOR (ed) (a. a. O., Anm. 85), S. 15—32 (S. 17 f.); GULLIVER (a. a. O., Anm. 5), S. 20 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mit der Individualisierung entstehen aber auch zahlreiche Probleme:

— Einmal kommt es in Teilen Tansanias zur Ausbildung eines Teilpachtsystems; die Pächter zahlen als Pacht entweder einen Anteil an der Ernte oder mit ihrer Arbeit auf der Farm des Eigentümers. Es wird aber auch der Fall berichtet, daß die Bauern ihr Land an moderne Großbetriebe verpachten; sie selbst achten nur noch auf den regelmäßigen Eingang der Pacht[92].

— Zum anderen bildet sich eine Landarbeiterschicht heran; einige Bauern lassen ihre Betriebe völlig von Landarbeitern bewirtschaften. Diese Landarbeiter leben aber mit dem Existenzminimum. Sie werden, wenn sie dort bessere Möglichkeiten sehen, in die Städte abwandern und dort das Arbeitslosenproblem verschärfen[93].

— In diesen Gebieten ist es auch üblich, Boden zu kaufen und zu verkaufen. Mit zunehmender Entwicklung wird es für die Landlosen immer weniger möglich, Land zu erwerben, weil die Preise den Produktionswert zu übersteigen beginnen[94].

V. Drohender Konflikt und Lösungen?

Zwei Trends im tansanischen Bodenrecht sind es also, die sich aufeinander zu bewegen: auf der traditionellen Seite der Trend zum Individualeigentum, auf der „modernen" zum genossenschaftlichen Eigentum. Noch ist es so, daß neue Ujamaa-Dörfer auf unbesiedeltem Land angelegt werden. Gerade aber in den Gebieten, die für die Landwirtschaft die optimalen Bedingungen bieten und die deshalb dicht besiedelt sind, gibt es kein unbesiedeltes Land mehr. Die Ujamaa-Bewegung beschränkt sich daher bisher auf die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Sie läuft Gefahr, eher zu einer Unterstützungsaktion zugunsten der ärmsten Bauern zu werden[95]. Der Anspruch der tansanischen Politik geht aber dahin, den ganzen Staat zu einem sozialistischen umzubauen. Die Regierung ist sich der Gefahr, die sich aus der Entwicklung des traditionellen Sektors für ihr Programm ergibt, durchaus bewußt[96]. Fragt sich also, wie sie ihr begegnet.

Die Regierung geht davon aus, daß die Bauern von den Vorteilen genossenschaftlicher Landwirtschaft überzeugt werden müssen: „Nichts ist so erfolgreich wie der Erfolg selbst. Wenn wir ein paar dieser Dorfgemeinschaften in jedem Gebiet arbeiten lassen, so wird deren Erfolg andere anregen"[97]. Auf diesen Weg allein will die Regierung sich allerdings wohl doch nicht verlassen. Vielmehr sollen, um die neuen Dörfer zu fördern, die vorhandenen Mittel bevorzugt in den Ujamaa-Sektor geleitet, die Förderung von Einzelbauern dagegen völlig eingestellt werden. Bevor z. B. Gebiete, die unter akutem Wassermangel leiden, mit Wasser versorgt werden, sollen Ujamaa-Dörfer Wasser erhalten[98]. Tansanische Politik ist also, wirtschaft-

92 NTIRUKIGWA (a. a. O., Anm. 85), S. 38; SCHULTZ (a. a. O., Anm. 86), S. 255.
93 NTIRUKIGWA (a. a. O., Anm. 85), S. 38.
94 GROENEVELD, Sigmar, Probleme der landwirtschaftlichen Entwicklung im Küstengebiet Ostafrikas, München 1967, S. 20; BRANDT (Anm. 85), S. 82 f.
95 vgl. z. B.: Tanzanie: „Ujamaa", in: Jeune Afrique (Paris) vom 17. Aug. 1971, S. 21 f.
96 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 109 f.
97 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 181.
98 Second Five-Year-Plan (a. a. O., Anm. 23), S. 29, 40. Ob dieses Ziel bisher erreicht worden ist, ist sehr fraglich, denn nach wie vor werden insbesondere die Marktgenossenschaften weiterhin sehr stark getördert. Sie sind aber gerade in den „kapitalistischen" Gebieten außerordentlich stark (vgl. auch EGGE, H., Transformation of LIDEP Central Marketing System into a Farmers' Marketing Cooperative (Manuskript), Soni, 1972, S. 4, 11.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lichen, technischen, sozialen und rechtlichen Fortschritt als Einheit zu betrachten und ihn den Bauern in kompakter Form anzubieten[99].

Wo neue Dörfer auf ungenutzten Böden angelegt werden können, stellt sich die Frage nach einer Bodenumverteilung kaum. Es genügt, für eine Siedlung vorgesehene Flächen mit Hilfe der Public Lands (Preserved Areas) Ordinance freizuhalten. Dort, wo sich bestehende Dörfer zu Ujamaa-Dörfern umwandeln wollen, kann der Rural Farmland (Acquisition and Regrant) Act, 1965[100] helfen. Dieses Gesetz erlaubt es dem zuständigen Minister, zugunsten desjenigen, der ein Stück Land tatsächlich bewirtschaftet, dem Inhaber des Besitzrechtes seine Rechte zu entziehen (§ 3) und sie dem Bearbeiter zu übertragen (§ 8). Für die Ujamaa-Dörfer ist dieses Verfahren deshalb interessant, weil auch Flächen, die zur Arrondierung eines Besitzes dienen, die der Bearbeiter aber tatsächlich nicht bewirtschaftet, ihm mitübertragen werden können (§ 3, I b, d.). Mit Hilfe dieses Gesetzes können Bauern, deren Flächen innerhalb eines umzuwandelnden Dorfes liegen, die aber dem Ujamaa-Dorf nicht beitreten wollen, gezwungen werden, es zu verlassen und sich einen neuen Wohnort zu suchen[101]. Der Minister kann, muß aber nicht, die Entschädigung anordnen (§ 7). Die Frage, ob er es tun soll, ist heftig umstritten. Für eine Entschädigung spricht insbesondere, daß die Teilnahme freiwillig sein soll[102]. Das Verfahren wird kritisiert, weil es die Bauern reizen könnte, ein Ujamaa-Dorf nur aufzuziehen, um sich eine gute Farm der Umgebung ohne Arbeit anzueignen[103].

Mit Hilfe dieser Gesetze kann es also gelingen, die Gründug von Ujamaa-Dörfern zu unterstützen. Es fehlen aber Gesetze, mit deren Hilfe man die Gründung erzwingen könnte. Nyerere selbst lehnt Zwang als Mittel ab[104]. Sicher hängt das mit seinem Glauben an die Kraft der Vernunft und die Möglichkeit friedlichen Wandels zusammen.

Es mag aber auch noch andere Gründe haben. In Tansania ist die Bodenreform nämlich kein drückendes Problem. Die Masse der Bauern wird nicht von Landeigentümern ausgebeutet, gegen die die Regierung mit Hilfe der Masse vorgehen könnte. Sie müßte vielmehr gegen die Masse selbst vorgehen[105]. Damit aber hat man in Tansania einige Erfahrung. Schon zu Beginn der Kolonialzeit nämlich hatte man versucht, die Afrikaner durch Zwang[106] zu fleißigen Rohstofflieferanten zu erziehen[107]: Dort, wo sie besonders „faul" waren, wurden sie dörferweise gezwungen, unter Aufsicht des „Jumben" sog. „Komunalshamben"[108], zu bearbeiten, von deren Erträgen sie aber nur die Hälfte erhielten, den Rest kassierten Jumbe und Gemeinde[109]. 24 Tage im Jahr arbeiten sie für 1/2 Pfennig am Tag.

---

99 SVENDSEN, Knut Eric, General Problems of the Rural Development Policy of Tanzania, Paper Written for the Seminar on Foreign Aid and Rural Development, Manuskript, Dar-es-Salaam 1970, S. 3.
100 Act No. 8 of 1966 und No. 30, 1966.
101 Ramadhani v. Mohamed (1971) HCD No. 89.
102 JAMES (a. a. O., Anm. 32), S. 242.
103 Leserbrief an „The Standard" (Dar-es-Salaam) vom 29. Februar 1972, S. 7.
104 NYERERE (a. a. O., Anm. 2), S. 130 f.
105 LOXLEY, John, Economy (of Tanzania), in: Africa South of the Sahara, London 1973, S. 904; Anders lag es beim Nyarubanja-Systems, von dem nur einige wenige profitierten. Hier bereitete die Abschaffung keine Schwierigkeit, weil 9/10 der Bevölkerung dafür war (vgl. HYDEN, Göran, Political Development in Rural Tanzania, Nairobi 1969, S. 161).
106 „Jede Äußerung eines kulturellen Fortschritts dürfte (bei den Negern) auf . . . äußeren Zwang zurückzuführen sein" (v. GOETZEN, Graf A., Deutsch-Ostafrika im Aufstand 1905/06, Berlin 1909, S. 19; v. Goetzen war Gouverneur von 1901—1906).
107 MOST, K., Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1895—1905, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Berlin 1906, S. 665—695 (S. 671).
108 Jumbe (Kisuahili) = Oberhaupt, „chief", shamba = Feld.
109 MOST (a. a. O., Anm. 107), S. 669.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Man erkannte schon damals — obwohl es nicht alle wahrhaben wollten —, daß diese Zwangsarbeit Ursache des Maji-Maji-Aufstandes war[110], den die Kolonialverwaltung nur schwer zu unterdrücken vermochte. Unter diesem Eindruck verbot der Nachfolger v. Goetzens, Frhr. v. Rechenberg, alle Zwangsmaßnahmen[111]. Auch die englische Kolonialverwaltung meinte, ohne Zwang landwirtschaftlichen Fortschritt nicht durchsetzen zu können. Das Ausmaß ihrer Operationen war allerdings geringer. Trotzdem waren die Antwort nicht nur ziviler Ungehorsam, sondern auch kleinere Unruhen. Zuletzt verstärkte Zwang, indem er die Bauern politisierte, nur die Unabhängigkeitsbewegung[112]. Trotz dieser negativen Erfahrungen ist es besonders im Anfang der Ujamaa-Bewegung zu zwangsweisen Gründungen von Dörfern gekommen[113]. Auch dabei ist es zu Widerstand gekommen[114]. Wichtiger als dieser Widerstand ist es jedoch, daß die Zwangssiedlung sich in aller Regel als Fehlschläge erwiesen und so dem ganzen Programm Schaden zufügten, weil sie das Vertrauen der Bauern schwinden ließen[115]. Die Möglichkeiten, alle Bauern zwangsweise zu Wajamaa zu machen, sind also gering. Hinzu kommt noch, daß die „kapitalistischen" Bauern im Norden des Landes den größten Teil der Ausfuhrprodukte liefern und daß man, sollten sie zivilen Ungehorsam leisten, die Wirtschaft des ganzen Staates ruinieren könnte. Entsprechend werden sie mit Samthandschuhen angefaßt[116].

VI. Und die Zukunft?

Nach landläufiger Ansicht ist Bodenreform eine Veranstaltung von Regierungen, bei der die Bevölkerung eher Zuschauer ist. Anders in Tansania. Zwar leistet — wie gezeigt — die Regierung die gedankliche und organisatorische Vorarbeit. Die Entscheidung aber, ob und wie eine Reform durchgeführt wird, liegt weitgehend bei den Betroffenen selbst. Man kann deshalb wohl von dem Versuch einer Bodenreform von unten sprechen. Der größte Teil dieses Aufsatzes sollte die Gegebenheiten zeigen, auf die dieser Versuch trifft, und es stellte sich heraus, daß die Regierung nicht gerade offene Türen einläuft — im Gegenteil. Wenn sie noch nicht auf offenen Widerstand gestoßen ist, so liegt das zu einem großen Teil daran, daß sie zu klug ist, ihn herauszufordern. Will also die Regierung Erfolg haben, so ist es nötig, daß alle Gruppen der Bevölkerung sich mit dem Ujamaa-Gedanken identifizieren, daß diese Gedanken Allgemeingut werden, eben: daß daraus eine das ganze Volk umfassende Bewegung wird. Und jetzt wird noch eine weitere Besonderheit sichtbar: Nyerere selbst weiß nämlich, daß schöne Worte allein diese Bewegung nicht schaffen, die Bauern wollen Vorteile sehen. Die Bodenreform und ihr eigener wirtschaftlicher Erfolg sind damit in Tansania miteinander verwoben

110 so schon ERZBERGER unter Berufung auf die „Neuesten Amtlichen Berichte über Ost-Afrika in der Denkschrift von 1906/07 S. 8". Verhandlungen des Reichstages vom 19. März 1908, Bd. 23, S. 4096.
111 ILIFFE, John, Tanganyika under German Rule, London 1969, S. 70.
112 HYDEN (a. a. O., Anm. 105), S. 112 f., 115 f., 120 f. m. w. N.; BIENEN (a. a. O., Anm. 26), S. 343 ff; MAGUIRE, G. Andrew, Uhuru — Tanzanias Weg in die Unabhängigkeit, München 1971, S. 69 ff., 258 ff.
113 vgl. z. B. MUSOKE, I. K. S., Building Socialism in Bukoba: The Establishment of Rugazi (Nyerere) Ujamaa-Village, in: PROCTOR (a. a. O., Anm. 85), S. 1—14 (S. 3 ff.).
114 So z. B. durch Ermordung des für die Ujamaa-Bewegung verantwortlichen Beamten in Iringa, vgl. African Research Bulletin v. 15. Jan. 1972, S. 2314c; und schon öfter.
115 MUSOKE (a. a. O., Anm. 113), S. 13: MBOYA, G. R. (a. a. O., Anm. 91), S. 67; vgl. auch: „Force will only hinder projects, seminar told", in: Daily News (Dar-es-Salaam) v. 26. 2. 1973, S. 5.
116 vgl. Kilimandjaro must learn new skills, in: The Standard (Dar-es-Salaam v. 11. Okt. 1971, S. 3). Bei meinen eigenen Gesprächen mit Bauern und Funktionären im Norden konnte ich eine Haltung feststellen, die man kurz mit: „Laßt sie's doch mal versuchen, hier Ujamaa-Dörfer einzuführen!" charakterisieren kann.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und verzahnt, eins ist ohne das andere unmöglich. Anders als in anderen Ländern wird die Bodenreform damit nicht nur zur Voraussetzung wirtschaftlicher Entwicklung, sondern gleichzeitig auch zur Folge erklärt, zum integrierten Bestandteil. Sie ist so an ihren eigenen Erfolg geknüpft, und sie muß scheitern, wenn ihr Erfolg ausbleibt.

Tansania hätte einen bequemeren Weg der Bodenreform wählen können, wie z. B. der Nachbar Kenia, wo sich aber die ersten negativen Erscheinungen schon jetzt abzuzeichnen beginnen. Es hat darauf verzichtet, weil es sich allen Gruppen und Schichten des Volkes verpflichtet fühlt, und ganz besonders den — jetzt noch — Zurückgebliebenen. Dieser Weg ist dornig, und es kann deshalb nicht verwundern, wenn er nicht leichtfüßig durchlaufen werden kann, sondern wenn die Dornen den Läufer hindern, zurückhalten, verletzten. Hoffen wir, daß er nicht stolpert!

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

preservation of some endangered species without solving the economic problems of the countries concerned. The policy of conservation was supported by statutes and regulations at the regional level, creation of protected areas and regulations providing for hunting and wildlife. — After independence, the African countries had to reconsider the problem on a regional level. After several intermediate steps the Bukavu Conference of 1953, followed by the Arusha Symposium, 1961, settled the problem of conservation in terms of ecology and rational use of natural resources. FAO, UNESCO and the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources performed valuable services. As a result, use and conservation seemed compatible. The economic needs of the developing countries were supposed to be automatically met in the process of conservation. The Algiers Convention is based on this concept. Until now it has been ratified by 9 African states. It settles the problems of conservation of renewable resources by means of general provisions without sanctions and leaves the essential burden to national regulation and legislation.

The second part of this article deals with cooperation between regional and international levels which was strengthened by the Stockholm Conference (June 1972). It was an effort to conciliate contradictory interests of developing and developed countries, i. e. the contradiction between the needs of development and conservation. Our focus is on the influence the developing countries had upon recommendations and institutions of this international conference. The conciliation of opposing interests and the establishment of international cooperation within the UN Organization may eventually create an international system related to the problems of environment for the international community as a whole.

African Socialism and Land Law — The Case of Tanzania

By Heinz Joachim Jacobsohn

The article deals with the development of land law in Tanzania. The government has committed itself to African Socialism ("Ujamaa"). In the field of land law this means that land should be held communally, that is to say, farmers should live and work together in so called "Ujamaa villages", sharing work and profit.

Although the colonial rulers did not interfere with indigenous land law, their policies in fact did promote the development of individual ownership of land, even in the traditional sector. Since independence, the government under the leadership of Julius Nyerere tries to persuade the farmers of the advantages of communal ownership, instead of forcing them to accept the policy. But up to now this has proved to be a difficult task. Despite the government's efforts, in the better-off parts of the country the development to individual ownership can still be traced. It was also shown that in Tanzania today there is hardly any chance of forcing the farmers to join the Ujamaa-Movement. In fact, no far-reaching land reform law can be found; the few existing ones only apply to very limited sectors.

The aim of the paper is to show that Tanzania's way of land reform is a peculiar one: it does provide for the basic requirements of land reform, but it

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

leaves it up to the people themselves to change the land laws at the grass — root level, thus making their own reform, and that this way is hindered by more than one obstacle.

Constitutional Developments in Three Francophone African States 1970

By Kurt Rabl

The year 1970 has seen far reaching constitutional reforms in three Francophone African states — Upper Volta, Dahomey, and the Congo. Their new constitutions are compared — with regard to the manner in which they were worked out and put into operation, as well es with regard to their structure, aims and results. This comparison reveals striking dissimilarities under the first, but remarkable affinities under the second aspect. In a way, all new statutes are designed to foster the process of "nation-building", which obviously did not progress satisfactorily under the former régimes modelled according to the French constitution of 1958. Now, new forms of constitutional structure emerge. Specifically, is has to be noted that, under every of the new systems, a different type of public servant is designed to play the leading part in the State's life: in Upper Volta, it is the deputy of the National Assembly; in the Congo, it is the member of the Marxist-Leninist Party; in Dahomey, it is the army officer. As to the ultimate goal of the State's political existence, the sources mention African Unity (Upper Volta, Dahomey) or Proletarian Internationalism (Congo). All constitutions stress the necessity of "nation-building" by strictly prohibiting special privileges as well as discrimination with regard to religious and/or ethnic groups. Further, it has to be noted that the new constitutions do not only contain sentences of a regulative, but also of a descriptive character. It needs careful analysis if it has to be ascertained which of these two characteristics is prevalent in a given rule. This, however, does not appear to be a unique quality of these three constitutions, but a general feature of the constitutional law of modern States, but the three constitutions considered provide especially vivid examples in this respect.

The Effectiveness of the Judiciary in the Francophone States of West Africa

By Gerd Spittler

The poverty among West African peasants excludes, to a large extent, the execution of legal claims. Therefore courts carrying executive power have little influence. The majority of the cases are settled by other authorities or by private persons. The government concentrates its jurisdiction on the protection of political loyalty and the enforcement of its economic claims. It shows little interest in other aspects.

During the colonial period the so-called "justice indigène" in French West Africa was officially in the hands of the French colonial administration. But, in effect, the chiefs continued to control most of the civil jurisdiction, even the penal authority remained partly in their hands. The colonial administration was primarily interested in political stability and the assertion of its economic claims. The so-called "Indigénat", providing that disobedience against the official autho-

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1973-2-173, am 13.10.2024, 11:56:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb